

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/377</p>
--

Vorlage für den Umwelt- und Agrarausschuss

**Änderungsantrag
der Fraktionen von CDU und FDP**

zum "Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatschG)"

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP

Drucksache 17/108

Der Ausschuss möge beschließen:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG) § 51 werden die Worte „und Befreiungen“ gestrichen.

II. Artikel 1 Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird um folgende Sätze 2 bis 4 ergänzt:

„Soweit in diesem Gesetz die Nichtgeltung von Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes angeordnet wird, handelt es sich um Abweichungen im Sinne von Satz 1. Soweit innerhalb des Bundesnaturschutzgesetzes auf Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen wird, die durch dieses Gesetz ergänzt werden oder von denen abgewichen wird, gelten diese Vorschriften auch im Rahmen der Verweisungen in der ergänzten oder abweichenden Fassung dieses Gesetzes. Satz 3 gilt nicht für Verweisungen in den Kapiteln 5 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie für die Verweisungen in § 67 Abs. 3 BNatSchG, soweit diese auf Befreiungen von Regelungen im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes Anwendung finden.“

2. In § 2 Abs. 5 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 11 Abs. 9 und 10“ die Worte „Satz 1 bis 5“ eingefügt.

3. Es wird folgender § 3 a eingefügt:

**„§ 3 a
Beobachtung von Natur und Landschaft
(zu § 6 Abs. 2 BNatSchG)**

Die Beobachtung dient auch der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren wesentlichen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen. Die oberste Naturschutzbehörde stellt dazu den Jagd- und Artenschutzbericht auf und schreibt dabei die Roten Listen fort.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „nach § 38 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791)“ ersetzt durch die Worte „nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz und § 38 Landeswassergesetz“.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verursacherpflichten,“ die Worte „Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen,“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist zusätzlich vorrangig zu prüfen, ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch durch die Aufwertung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen erbracht werden können. Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf höherwertigen Flächen möglichst nicht größer als diejenige für den Eingriff sein.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die schriftliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist von der Verursacherin oder dem Verursacher zu beantragen. Verursacherin oder Verursacher ist die Trägerin oder der Träger der Maßnahme, im Übrigen ist Verursacherin oder Verursacher die Person, die in die Natur und Landschaft eingreift oder eingreifen lässt.“

b) In Absatz 10 Satz 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 4“ ersetzt.

7. In § 12 Absatz 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 BNatSchG“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 3 BNatSchG“ ersetzt.

8. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet der Verordnung nach Absatz 1 sind Nutzungen im Naturschutzgebiet zulässig, wenn

und soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.“

9. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Naturdenkmale“ durch das Wort „Naturdenkmäler“ ersetzt.
10. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden hinter den Worten „entsprechenden Anordnungen“ die Worte „als Satzung oder Einzelanordnung“ eingefügt.
11. In § 19 wird unter der Überschrift der Klammerzusatz „(zu § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)“ eingefügt.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird nach den Worten „sowie Absatz 1 und“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach den Worten „§ 30 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit“ das Wort „den“ gestrichen.
13. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 32 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG“ durch die Worte „§ 32 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „79/409/EWG“ durch die Angabe „2009/147/EG vom 30. November 2009 (ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7)“ ersetzt.
14. § 24 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 bis 4 sowie § 33 BNatSchG gelten nicht, soweit ein sonstiger gleichwertiger Schutz nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG besteht.“
15. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung der Verträglichkeit des Projektes nach § 34 Abs. 2 BNatSchG sowie die Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG vorliegen, wird von der Behörde durchgeführt, die nach anderen Rechtsvorschriften für die behördliche Gestattung oder Entgegennahme einer Anzeige zuständig ist.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässige Projekte ist § 11 Abs. 9 und 10 Satz 1 und 2 entsprechend anwendbar, soweit nicht eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden kann.“
 - c) In Absatz 3 wird nach den Worten „§ 34 Abs. 5 Satz 2“ die Angabe „BNatSchG“ eingefügt.
16. In § 27 wird in dem Klammerzusatz unter der Überschrift vor der Zahl „22“ eines der beiden Paragraphenzeichen gestrichen.
17. Folgender § 27 a wird eingefügt:

"§ 27a Gehölzpflege

Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 15. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen."

18. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 2 bis 5 und die Anforderungen des § 43 Abs. 2 BNatSchG gelten nicht für Gehege,

1. die unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine Fläche von nicht mehr als 50 m² beanspruchen oder
3. in denen nur eine geringe Anzahl an Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

19. Es wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a Horstschutz

Unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften ist es verboten, die Nistplätze von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden. Von dem Verbot in Satz 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen.“

20. In § 33 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „nach“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.

21. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden.“

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Unterhaltung“ die Worte „oder des Ausbaus“ ergänzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende von Nummer 2 wird nach dem Komma das Wort „und“ ergänzt
- bb) Am Ende von Nummer 3 wird das Wort „und“ gestrichen und stattdessen ein Punkt gesetzt.
- cc) Nummer 4 wird gestrichen.

22. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

23. § 44 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei den unteren Naturschutzbehörden kann eine Kreisbeauftragte oder ein Kreisbeauftragter für Naturschutz bestellt und ein Beirat für den Naturschutz gebildet werden.“

24. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Beauftragte und Bedienstete der Naturschutzbehörden dürfen“.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Betretungsrecht nach § 208 des Landesverwaltungsgesetzes sowie nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 102 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.“

c) In Absatz 2 werden die Worte „oder Gefahr im Verzuge“ gestrichen.

25. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Befreiungen“ gestrichen.

b) Der Klammerzusatz unter der Überschrift „(zu § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG)“ wird gestrichen.

c) Abs. 2 wird gestrichen.

26. In § 55 werden im Klammerzusatz die Worte „zu § 68 BNatSchG“ durch die Worte „Abweichung von § 68 Abs. 4 BNatSchG“ ersetzt.

27. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerzusatz werden die Worte „Abweichung von § 69 BNatSchG“ ersetzt durch die Worte „zu § 69 BNatSchG“.

b) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Nm.“ durch die Bezeichnung „Nr.“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nr. 14 werden die Worte „ohne das“ durch die Worte „ohne dass“ ersetzt.

28. § 59 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verordnungen und Satzungen, die auf Grund des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926, des Reichsnaturschutzgesetzes, des Landschaftspflegegesetzes in den bis zum 30. Juni 1993 jeweils geltenden Fassungen sowie auf Grund des Landesnaturschutzgesetzes in den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes jeweils geltenden Fassungen zum Schutz und zur Sicherstellung von Gebieten und Landschaftsbestandteilen er-

lassen wurden, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter, soweit sie diesem nicht widersprechen.“

29. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In § 60 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Aufbauten“ die Worte „mit mehr als 10 m³ umbautem Raum“ eingefügt.

b) Die Aufzählung in Satz 1 wird um folgende Nr. 6 ergänzt:

„6. Das Betreten ist nur auf dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen zulässig, das Reiten nur auf ausgewiesenen Reitwegen.“

c) Satz 2 wird gestrichen.

30. In § 63 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 11“ ersetzt.

III. Artikel 2 - Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung - wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 10 wird die Angabe „79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 S. 1, ber. ABI. EG Nr. L 059 S. 61)“ durch die Angabe „2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 17 wird nach der Angabe „§ 44“ die Angabe „BNatSchG“ eingefügt.

b) In Absatz 1 wird Nummer 18 gestrichen; die bisherigen Nummern 19 bis 29 werden Nummern 18 bis 28.

c) Absatz 1 Nr. 19 neu wird wie folgt gefasst:

„19. für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Vorschriften des § 40 BNatSchG und für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Vorschriften des § 44 BNatSchG,“

IV. Artikel 4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten - wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Landesnaturgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften“ ersetzt.

Begründung:

Zu I: Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung unter II. Nr. 25.

Zu II: Artikel 1 Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)

Zu Nr. 1:

Der neue Satz 2 ist eine aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendige Klarstellung und macht entsprechende Hinweise im Gesetz entbehrlich. Die Sätze 3 und 4 dienen der Klarstellung, dass in Fällen, in denen das BNatSchG auf andere Vorschriften verweist, die Norm, auf die verwiesen wird, in der durch Landesrecht abweichenden oder ergänzten Fassung anzuwenden ist. Da Abweichungen von Kapitel 5 (Artenschutz) und Kapitel 6 (Meeresnaturschutz) nicht – auch nicht mittelbar durch Abweichung von den Vorschriften, auf die verwiesen wird – zulässig sind, werden diese Kapitel durch Satz 4 ausgenommen. Da auch die Regelungen für Befreiungen von artenschutzrechtlichen Bestimmungen im BNatSchG abweichungsfest sind, werden die Verweisungen in § 67 Abs. 3 BNatSchG in diese Ausnahme einbezogen.

Zu Nr. 2:

§ 2 Abs. 5 Satz 2 entspricht § 52 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG (alt), der für die Naturschutzbehörden im Falle einer rechtswidrigen Zerstörung oder Beschädigung von Teilen der Natur die Ermächtigungsgrundlage für entsprechende Abwehrmaßnahmen darstellt. Hinsichtlich der Maßnahmen wird auf die zu treffenden Maßnahmen bei unzulässigen Eingriffen nach § 11 Abs. 9 und 10 verwiesen, welche ihrerseits dem bisherigen § 14 Abs. 1 und 2 LNatSchG (alt) entsprechen. § 14 Abs. 2 Satz 5 (alt) sieht wie § 11 Abs. 10 Satz 6 (neu) vor, dass bei unzulässigen Eingriffen die Naturschutzbehörden Maßnahmen nur innerhalb eines halben Jahres nach Kenntnis des Eingriffs anordnen dürfen. In der Praxis hat es in der Vergangenheit immer wieder Auslegungsfragen gegeben, ob die in § 52 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG (alt) erfolgende Verweisung auf Maßnahmen des § 14 LNatSchG (alt) auch die Halbjahresfrist nach § 1 Abs. 2 Satz 5 bei der Anordnung von Maßnahmen auf der Grundlage von § 52 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG (alt) erfasst. Die vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 5 stellt entsprechend dem Beschluss des OVG Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2009 (1 MB 26/09) nunmehr auch vom Wortlaut der Verweisung her klar, dass die Halbjahresfrist nur für Maßnahmen infolge unzulässiger Eingriffe gilt, nicht aber für Maßnahmen bei rechtswidriger Beschädigung oder Zerstörung der Natur (z. B. Biotopschutz).

Zu Nr. 3:

Ergänzend zu den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes regelt die Norm die fortlaufende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Durch die Einfügung des neuen § 3a wird die Pflicht zur Fortführung der Roten Listen und die Pflicht zur Erstellung eines Jagd- und Artenschutzberichts im Gesetz festgeschrieben. Dieser sollte jährlich fortgeschrieben werden. Der Artenschutz wird dadurch gestärkt.

Zu Nr. 4:

a) Redaktionelle Änderung.

b) Mit Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes am 01.03.2010 wird die auf Bundesebene bisher nur rahmenrechtlich geregelte Gewässerunterhaltung in § 39 WHG unmittelbar auch für die Länder geregelt; die Länder können weitere Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vorsehen, was mit § 38 Landeswassergesetz (LWG) geschieht. Die bisherige Formulierung des § 8 Nr. 2 LNatSchG-E, die nur Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 38 LWG von der Eingriffsregelung privilegiert, würde dazu führen, dass zum 01.03.2010 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 39 WHG nicht privilegiert wären. § 8 Nr. 2 ist daher entsprechend zu ergänzen.

zu Nr. 5:

Die Neuregelungen haben eine geringere Inanspruchnahme neuer landwirtschaftlicher Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur zum Ziel. Eingriffe sollen auch durch die Aufwertung bereits unter Naturschutz stehender oder anderer ökologisch hochwertiger Flächen erreicht werden. Dies ist entsprechend vorrangig zu prüfen. Wenn neue landwirtschaftliche Flächen als Ausgleich herangezogen werden müssen, dann sollte dies möglichst im gleichen Flächenverhältnis zur Eingriffsfläche stehen.

Zu Nr. 6:

- a) Die Vorschrift wird jeweils um die weibliche Sprachform ergänzt.
- b) Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung Nr. 5c).

Zu Nr. 7:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 8:

Es wird klargestellt, dass Nutzungen in einem Naturschutzgebiet bereits dann zulässig sind, wenn sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.

Zu Nr. 9:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 10:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Gemeinde wie bisher auch im Außenbereich - wenn die untere Naturschutzbehörde dort keine Festsetzungen trifft - eine Satzung zum Schutz geschützter Landschaftsbestandteile erlassen kann.

Zu Nr. 11:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 13:

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Die Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) wurde durch die Richtlinie 2009/147/EG „kodifiziert“ (d. h. als um bisher erfolgte Änderungen bereinigte Fassung neu bekannt gemacht), so dass künftig für Regelungen zu EG-Vogelschutzgebieten auf die neue Richtlinie zu verweisen ist.

Zu Nr. 14:

Die Änderung hinsichtlich der Ergänzung des § 33 BNatSchG gewährleistet, dass entsprechend der bisherigen Rechtslage (§ 29 Abs. 2 Satz 7 LNatSchG) auch das allgemeine – nunmehr in § 33 BNatSchG geregelte - Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete nicht gilt, wenn ein anderweitiger gleichwertiger Schutz besteht. Die Verweisung auf § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG (statt wie bisher auf § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG) gewährleistet, dass entsprechend der Regelung in § 29 Abs. 2 Satz 7 LNatSchG (alt) der gleichwertige Schutz auch nach Maßgabe des § 32 Abs. 4 BNatSchG (= Schutzklärung kann unterbleiben, wenn ein gleichwertiger Schutz durch andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften, vertragliche Vereinbarungen o. ä. sichergestellt werden kann) bestehen kann. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage des § 29 Abs. 2 Satz 7, auf dem § 24 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzentwurfs beruht.

Zu Nr. 15:

- a) Die Änderung dient der Klarstellung, für welche konkreten Maßnahmen des § 34 BNatSchG im Landesrecht Zuständigkeitsregelungen getroffen werden.
- b) Die Änderung dient der Klarstellung, dass Maßnahmen im Sinne von § 11 Abs. 9 und 10 Satz 1 und 2 nur zum Tragen kommen, wenn das Projekt unzulässig ist und auch nicht im Wege einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 zugelassen werden kann.
- c) Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 16:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 17:

Aufgrund der in Schleswig-Holstein vorherrschenden Vegetationsphasen ist es fachlich geboten, die Fristen zur Gehölzpflege auf den 15. März zu erweitern.

Zu Nr. 18:

- a) Mit der Regelung wird von der Öffnungsklausel aus § 43 Absatz 4 BNatSchG Gebrauch gemacht, nach der die Anforderungen des § 43 Absatz 2 BNatSchG nicht für Gehege gelten, die unter staatlicher Aufsicht stehen, die nur für kurze Zeit errichtet werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder in denen nur eine geringe Anzahl an Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden. Eingewöhnungs- und Auswilderungsvolieren können nicht u. a. mit der Vorschrift für Zoos gleichgestellt werden.
- b) Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung zu a).

Zu Nr. 19:

Durch die eingefügte Regelung wird der Schutz der Nistplätze bestimmter Vogelarten im Landesnaturschutzgesetz beibehalten.

Zu Nr. 20:

Die Änderung stellt klar, dass sich unter den genannten Voraussetzungen die Zulässigkeit der Handlung allein nach den Regelungen über den Biotopschutz bestimmt.

Zu Nr. 21:

- a) Das grundsätzliche Verbot für die Errichtung oder die wesentliche Erweiterung von Bauten innerhalb eines Umkreises von 50 m zur Uferlinie an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mindestens einem Hektar sowie 100 m an den Küsten gilt nur für Maßnahmen im Außenbereich. Das wird durch die Neufassung der Regelung klargestellt.
- b) Die Änderung nimmt auch bauliche Anlagen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, von den Bauverboten des § 35 Abs. 2 aus. Diese Ausnahme entsprach bis 2007 bereits der Rechtslage und ist lediglich versehentlich nicht in die damalige Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes übernommen worden
- c) Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung unter a).

Zu Nr. 22:

Von der Möglichkeit, Altanlagen im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG (alt) beseitigen zu lassen, weil diese die Natur oder Landschaft in besonderem Maße beeinträchtigen, ist nicht Gebrauch gemacht worden. Deshalb ist davon auszugehen, dass die entsprechende Ermächtigungsgrundlage entbehrlich ist. Im Übrigen wird davon abgesehen, in § 36 Abs. 3 Satz 1 zu regeln, dass bestehende Altanlagen instand gesetzt werden dürfen, weil dies bereits der geltenden Rechtslage entspricht.

Zu Nr. 23:

Die Bestellung von Beauftragten oder Beiräten für den Naturschutz wird den Kreisen anheim gestellt und dadurch die Entscheidungsmöglichkeiten der kommunalen Ebene in Hinblick auf die Gestaltungsmöglichkeiten im Naturschutz gestärkt.

Zu Nr. 24:

- a) Anpassung des 1. Halbsatzes an die Formulierung der Überschrift.
- b) Mit der Unberührtheitsklausel in Absatz 1 wird klargestellt, dass sich das Betreten befriedeten Besitzums (Hofräume, Hausgärten) zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landesverwaltungsgesetz bzw. Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit der Strafprozessordnung richtet.
- c) Die Streichung des Begriffs „Gefahr im Verzuge“ in Absatz 2 bezieht sich ebenfalls auf Maßnahmen der Gefahrenabwehr, für die § 208 LVwG einschlägig ist.

Zu Nr. 25:

- a) und b) Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung unter c).
- c) Die Regelung in § 51 Abs. 2 sollte sicherstellen, dass die Bestimmungen, auf die in § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG verwiesen wird, auch im Falle einer Befreiung nach Maßgabe der dazu ergangenen landesrechtlichen Abweichungen angewandt werden. Diese Regelung ist aufgrund der oben unter II 1. vorgenommenen Änderung des § 1 Abs. 1 entbehrlich. Die Vorschrift kann also auf eine Regelung zu Ausnahmen beschränkt werden.

Zu Nr. 26:

§ 55 weicht insofern, als er für die Zahlung eines Härteausgleichs nicht zwingend den Entzug von Nutzungsbefugnissen an Grundstücken voraussetzt, von § 68 Abs. 4 BNatSchG ab.

Zu Nr. 27:

- a) Der Charakter der in Abs. 1 getroffenen Regelung als Abweichung vom BNatSchG ergibt sich nunmehr aus § 1 Abs. 1 Satz 2 (siehe oben unter II 1).
- b) und c) Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 28:

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es mehrere Fassungen des Landschaftspflegegesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes gegeben hat. Die bisherige Formulierung hätte dazu geführt, dass nur die Verordnungen und Satzungen, die auf Grund der jeweils letzten Fassung der genannten Gesetze erlassen worden sind, weitergegolten hätten.

Zu Nr. 29:

- a) Bestehende Landesverordnungen über Naturschutzgebiete enthalten bereits diese Formulierung. Somit wird geltende Praxis ins Gesetz übernommen.
- b) und c) Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 30:

Redaktionelle Änderung.

Zu III: Artikel 2 – Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung

Zu 1:

Siehe Begründung unter II Nr. 13b).

Zu 2:

a) Redaktionelle Änderung.

b) Die unter Nr. 18 getroffene Zuständigkeitsregelung widerspricht der anderweitigen Regelung in § 3 Nr. 2 der Verordnung, Nr. 18 ist daher zu streichen, die restlichen Ziffern werden an die neue Nummerierung angepasst.

c) Befreiungen von den Verboten nach § 39 BNatSchG (das sind z. B. Befreiungen von dem Verbot, Bäume und Büsche außerhalb der gesetzlichen Fristen zu beseitigen) können wie bisher besser ortsnahe durch die unteren Naturschutzbehörden erledigt werden. Die bisherigen Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden für Zoos (jetzt § 42 BNatSchG) und Tiergehege (jetzt § 43 BNatSchG, § 28 LNatSchG-E) sollten ebenfalls durchgehend, also auch für Befreiungen, dort verbleiben.

Die Zuständigkeit für Befreiungen von den Verboten für nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten nach § 40 BNatSchG dagegen soll wie im Gesetzentwurf vorgesehen bei den oberen Naturschutzbehörden verbleiben. Das Gleiche gilt für Befreiungen im Bereich des besonderen Artenschutzes (§ 67 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG). Das LLUR ist zuständig, nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zuzulassen (Artikel 2 § 2 Abs. 1 Nr. 17 NatSchZVO-E) und sollte damit auch selbst zuständig für Befreiungen nach § 44 BNatSchG sein.

Zu IV: Artikel 4 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Redaktionelle Änderung.

Dr. Michael von Abercron
und Fraktion

Günther Hildebrand
und Fraktion

S:\Allgemein\vonAbercron\Antraege\LNatschG im UA.rtf